



Hygienekonzept SV 1911 Traisa e. V.

1. Allgemeine Regeln

- Der Sport ist auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen vollumfänglich und unabhängig von der Personenzahl erlaubt.
- Der Sport in Innenräumen ist nur mit einem Negativnachweis nach § 3 CovSchuV gestattet. Dies betrifft auch die Übungsleitenden.
- Grundsätzlich ist die allgemeine Abstandsregel zu anderen Personen von 1,50 m einzuhalten.
- Die allgemein geltende Hygiene- und Abstandsregeln (Leitplanken des DOSB, behördliche Verordnungen) sind in den Gebäuden ausgehängt und jederzeit einzuhalten.
- Das Tragen einer medizinischen Maske wird im Innenbereich empfohlen sowie im Außenbereich in Situationen, in denen der Mindestabstand von 1,5 m zu weiteren Personen wie in Gedrängesituationen (z.B. Warteschlangen) nach §1 und §2 der CoSchuV Hessen.
- Die sportartspezifischen Einschränkungen orientieren sich an den jeweils geltenden Empfehlungen der übergeordneten Sportverbände.

2. Negativnachweis nach §3 Covid-Schutz-Verordnung

2.1. Als Negativnachweis gilt

- ein Impfnachweis
- ein Genesenennachweis
- ein Nachweis über die Durchführung eines maximal 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Tests auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus
- ein Nachweis über Durchführung eines maximal 48 Stunden zurückliegenden Tests mittels Nukleinsäurenachweis (z. B. PCR, PoC-PCR5)
- durch den Nachweis der Teilnahme an einer regelmäßigen Testung im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzepts für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes (beispielsweise ein Testheft für Schülerinnen und Schüler mit Eintragungen der Schule oder der Lehrkräfte)
- Die Durchführung eines Laien-Selbsttest in Anwesenheit eines Übungsleitenden ist nicht gestattet

2.2. Negativnachweis - gültig ab 11.11.2021

Die Innenbereiche der Sportanlagen (Halle, Umkleieräume, Toiletten) dürfen nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 anwesend sein, also Personen, die geimpft, genesen oder nach den Vorgaben der Verordnung getestet sind.

Ein Antigen-Schnelltest ist nicht mehr ausreichend. Erwachsene müssen einen maximal 48 Stunden alten PCR-Test vorlegen.

Ausnahmen:

- Kinder unter 18 Jahre
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können.
- Die Beschäftigten in Sportstätten werden Arbeitnehmern gleichgestellt. Für sie gilt – unabhängig, ob angestellt, selbstständig oder ehrenamtlich tätig – die Testpflicht nach § 3a (zweimal wöchentlicher Antigentest, soweit nicht geimpft oder genesen). Zu dieser Gruppe zählen etwa Trainer, Betreuer, Schiedsrichter und ähnliche Personen, ehrenamtlich Tätige und freiberuflich Beschäftigte. Die genannten in Innenräumen eingesetzten Personen benötigen demzufolge keinen PCR-Test. Bei ausschließlicher Tätigkeit im Freien sind keine Tests notwendig.

3. Duschen und Umkleieräume

- Duschen und Umkleieräume auf dem Vereinsgelände können unter Beachtung der Abstandsregel von 1,50 m sowie der 3G-Regel genutzt werden.
- Die Nutzung dieser Räume im Bürgerhaus Traisa und in der Kreissporthalle Nieder-Ramstadt kann unter den Vorgaben der Gemeinde Mühlthal und des Kreises Darmstadt-Dieburg erfolgen.

4. Hygiene

- Hand- und Flächendesinfektionsmittel (mind. 61% Alkohol) für Gegenstände, Sportgeräte, Ablageflächen usw. stehen in den Hallen, auf den Toiletten, auf dem Sportgelände bereit.
- Sportgeräte und Ablageflächen werden nach Gebrauch desinfiziert.
- Gymnastikhalle, Treppenhäuser incl. der Türgriffe und Handläufe, Toiletten werden mindestens 1x täglich gereinigt.

5. Organisation

5.1. Personenkreis

- Die Teilnahme von Risikogruppen (gemäß Definition des Robert-Koch-Institutes) am Sportbetrieb sollte mit Sorgfalt abgewogen werden (betrifft Trainer/innen und Sportler/innen). Risikogruppen können durch den Verein jedoch nicht immer identifiziert werden. Es sind grundsätzlich alle Personen besonders zu schützen.
- Nur gesunde und symptomfreie Sportler/innen und Trainer/innen nehmen am Training teil.
- Personen, bei denen COVID-19 diagnostiziert wurde, dürfen frühestens nach 14 Tagen und mit ärztlichem Attest wieder am Training teilnehmen.

5.2. Anzahl der Sportler/innen und Zuschauer

- Eingeschränkte Personenzahl in den Hallen zur Einhaltung der Abstandsregelung:
 - Gymnastikhalle: max. 15 Personen
 - Bürgerhaus Traisa:
 - Saal: max. stehend 24 Personen, sitzend 48 Personen.
 - Jugendraum: max. stehend 21 Personen, sitzend 42 Personen.

- Geimpfte und Genesene werden bei den Sportangeboten und Veranstaltungen mit Personenbegrenzungen nicht mitgezählt.
- Zuschauer im Outdoor-Bereich unterliegen nicht der 3G-Regelung, sofern nicht die Grenze von 1000 überschritten wird.
- Zuschauer sind beim Trainings- und Wettkampfbetrieb zulässig, wenn sichergestellt wird, dass diese den allgemeinen Vorgaben für Veranstaltungen (siehe § 16 CoSchuV) nachkommen können. Darunter fällt etwa die Pflicht, bis zum Einnehmen des Sitzplatzes in geschlossenen Räumen eine medizinische Maske zu tragen. Veranstaltungen, an denen mehr als 25 Personen teilnehmen, sind danach erlaubt, wenn
 - in geschlossenen Räumen die Teilnehmerzahl 500 und im Freien 1.000 nicht übersteigt oder die zuständige Behörde ausnahmsweise eine höhere Teilnehmerzahl bei Gewährleistung der kontinuierlichen Überwachung der Einhaltung der übrigen Voraussetzungen gestattet
 - in geschlossenen Räumen sowie im Freien bei mehr als 1.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 anwesend sind.
 - ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird.

5.4. Ablauf des Trainings

- Es gibt eine "Einbahnstraßenregelung" in der Gymnastikhalle. Die Ein- und Ausgänge und Laufwege sind durch Pfeile und Schilder gekennzeichnet. Die entsprechenden Laufwege sind einzuhalten.
- Zum Lüften der Hallen bleiben die Türen und Fenster während des Sports geöffnet. Alternativ: in einer Sporteinheit (45 oder 60 Minuten) 1-2x für 5 Minuten Stoß- bzw. Querlüften.
- Nach der Sporteinheit in einer Halle ist ausreichend Zeit zum Lüften und Desinfizieren einzuplanen.

6. Weitergehende Schutzmaßnahmen

Von der hessischen Landesregierung werden zusätzliche Schutzmaßnahmen ergriffen, sobald die Hospitalisierungsinzidenz (Anzahl der mit einer COVID19-Krankheit in ein Krankenhaus aufgenommenen Personen je 100 000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen) folgende Werte übersteigen:

- **Stufe 1:**
 1. die Hospitalisierungsinzidenz den Wert 8 übersteigt oder
 2. nach den Zahlen der IVENA-Sonderlage beim Hessischen Ministerium für Soziales und Integration mehr als 200 Intensivbetten mit an COVID-19 erkrankten Personen belegt sind
- **Stufe 2:**
 1. die Hospitalisierungs-Inzidenz den Wert von 15 übersteigt oder
 2. nach den Zahlen der IVENA-Sonderlage mehr als 400 Intensivbetten mit an COVID-19 erkrankten Personen belegt sind

- **Schutzmaßnahmen:**

1. weitere Zugangsbeschränkungen zu Veranstaltungen und Angeboten auf Personen mit Negativnachweis nach § 3 oder
2. die Anhebung der für einen Testnachweis erforderlichen Testqualität, insbesondere die Notwendigkeit eines Nukleinsäurenachweises.
3. Beschränkungen des Zugangs zu Veranstaltungen und Angeboten auf Personen mit Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie Kinder unter zwölf Jahren und Schwangere mit Negativnachweis nach § 3.

7. Informationspolitik innerhalb des Vereins

- Alle Sporttreibenden bzw. bei Minderjährigen deren Eltern werden von den Trainer/innen über die neuen Trainingsbedingungen informiert. Dafür werden vom Abteilungsvorstand Leitlinien erstellt, die vor Trainingsbeginn ausgehändigt und schriftlich bestätigt werden.
- Anpassungen erfolgen nach Sachlage. Aktuelle Informationen erhalten die Sporttreibenden auf der Internetseite des Vereins.

8. Kontrolle aller Vorgaben und deren Umsetzung

- Regelmäßiger Austausch mit den Trainern/innen.
- Sollte festgestellt werden, dass einige Punkte nicht umsetzbar oder zu verändern sind, muss ggf. in der Planung nachjustiert werden.

9. Dokumente für das Hygienekonzept

- Deutscher Olympischer Sportbund e. V. (DOSB):
Die DOSB Leitplanken 2021. Stand 14.05.2021 [Geschäftspapier \(dosb.de\)](https://www.dosb.de)
- Richtlinien der jeweiligen übergeordneten Sportverbände, u. a. [Landessportbund Hessen e.V. \(landessportbund-hessen.de\)](https://www.landessportbund-hessen.de)
- Gemeinde Mühlthal: Saalvergabe vom 25.09.2020 [SKopierer_E20100515160 \(muehlthal.de\)](https://www.muehlthal.de)
- **Coronavirus-Schutzverordnung Hessen – CoSchuv – Stand: 11.11.2021**
[Verordnung zur Änderung einer Verordnung der Landesregierung \(hessen.de\)](https://www.hessen.de)